

SATZUNG

über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten, Aufgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeit Suchende, Aufgaben der Kriegsopferfürsorge und anderer Aufgaben im Landkreis Ahrweiler

vom _____

Der Kreistag hat

aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Siebten Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 15.10.2004 (GVBl. S. 457)

in Verbindung mit

§ 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I. S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 09.12.2004 (BGBl. I. S. 3305)

§ 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571)

§ 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeit Suchende – vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 19.11.2004 (BGBl. I S. 2902)

§ 2 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB II) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 569)

§ 4 a des Landesgesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DGKOF) in der Fassung vom 17.11.1995 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch § 26 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 571)

§§ 3 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung vom 18.01.2001 (BGBl. I. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3450)

am 04.03.2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben

wird.

§ 1

Übertragung von Sozialhilfearbeiten, Aufgaben zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeit Suchende, Aufgaben der Kriegspferfürsorge und anderer Aufgaben auf Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden

Der Landkreis überträgt den Verbandsgemeinden Adenau, Altenahr, Bad Breisig und Brohltal sowie den verbandsfreien Gemeinden Bad Neuenahr-Ahrweiler, Grafschaft, Remagen und Sinzig nach deren Anhörung folgende Aufgaben zur Entscheidung in eigenem Namen:

1. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegen:
 - 1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen
 - 1.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen
 - 1.3 Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen
 - 1.4 Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
 - 1.5 Altenhilfe (§ 71 SGB XII), soweit persönliche Hilfe in Frage kommt
 - 1.6 Bestattungskosten (§ 74 SGB XII), sofern nicht der/dem Verstorbenen bis zu deren/dessen Tod Leistungen nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen gewährt wurden
 - 1.7 Übersendung der An-, Ab- und Ummeldungen nach § 48 SGB XII für Leistungsberechtigte von Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen,
 - 1.8 Ermittlungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, der Leistungsberechtigten und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist,
 - 1.9 Heranziehung der Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen in den durch diese Satzung übertragenen Hilfearten.
Abschluss von Darlehensverträgen in den durch diese Satzung übertragenen Hilfearten (mit Ausnahme nach § 91 SGB XII) für den Landkreis Ahrweiler als örtlicher Träger der Sozialhilfe.
Im Falle der Leistungsverweigerung erfolgt die Weiterverfolgung der übergeleiteten Ansprüche sowie die Durchführung des Streitverfahrens durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

2. Aufgaben, die dem Landkreis als kommunalem Träger der Grundsicherung nach SGB II obliegen:

2.1 Gewährung der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II,

2.2 Heranziehung der Leistungsberechtigten und Drittverpflichteten zu Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz, Überleitung von Ansprüchen in den durch diese Satzung übertragenen Hilfearten.

Im Falle der Leistungsverweigerung erfolgt die Weiterverfolgung der übergeleiteten Ansprüche sowie die Durchführung des Streitverfahrens durch den kommunalen Träger der Grundsicherung.

Im Rahmen der übertragenen Aufgaben haben zu deren Durchführung die Delegationsträger die Rechte und Pflichten eines Leistungsträgers im Sinne der §§ 12 in Verbindung mit 28 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) – Allgemeiner Teil – und im Sinne der §§ 86 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz -.

3. Aufgaben, die dem Landkreis als örtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegen:

3.1 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, der Leistungsberechtigten und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist.

4. Sonstige Aufgaben:

4.1 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, der Leistungsberechtigten und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 3 ff SGB X,

4.2 Ermittlung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Personen, der Leistungsberechtigten und der Unterhaltspflichtigen für die Gewährung von Hilfeleistungen, für die der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zuständig ist im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 3 ff SGB X.

§ 2

Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe und dingliche Sicherung des Kostenersatzes

Der Landkreis bleibt zuständig für die Erteilung von Kostenanerkennnissen und die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach dem Dreizehnten Kapitel Zweiter Abschnitt SGB XII gegenüber anderen Sozialhilfeträgern einschließlich der Wahrnehmung etwaiger hieraus entstehender Streitverfahren.

Ferner bleibt der Landkreis zuständig für die nach § 91 SGB XII und § 9 Abs. 4 SGB II abzuschließenden Darlehensverträge und deren dingliche Sicherung.

§ 3

Weisungsbefugnis des Landkreises

Der Landkreis kann zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Landkreis Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

Die Weisungen beschränken sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen.

§ 4

Kostenerstattung

Den nach § 1 zuständigen Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden werden die aufgewendeten Kosten der Sozialhilfe und der Grundsicherung erstattet, soweit sie nicht gemäß § 7 AGSGB XII und § 3 AGSGB II von diesen zu tragen sind. Die Kostenabrechnungen erfolgen monatlich. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten, Aufgaben der Grundsicherung, Aufgaben der Kriegsopferfürsorge und anderer Aufgaben im Landkreis Ahrweiler in der Fassung vom 15.07.2003 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat